

Ausnahmen vom Verbot, mit bestimmten Kraftfahrzeugen die Umweltzone in Osnabrück zu befahren

- A. Allgemeine Befreiungssachverhalte
- B. Voraussetzungen für die Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen

A. Allgemeine Befreiungssachverhalte

1. Folgende Kraftfahrzeuge sind vom Verkehrsverbot in einer Umweltzone auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gemäß § 2 Abs. 1 der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind:
 - mobile Maschinen oder Geräte,
 - Arbeitsmaschinen,
 - land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
 - zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
 - Krankenwagen oder Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
 - Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkmal „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
 - Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können (z. B. Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Müllabfuhr, Straßenunterhaltung und -reinigung)
 - Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen oder zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden (unter bestimmten Voraussetzungen),
 - Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeugzulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 (sog. „H“ Kennzeichen) oder nach § 17 (sog. „07er“ Kennzeichen) führen.
2. Darüber hinaus sind in Osnabrück bestimmte Fahrzeuge per Allgemeinverfügung vom Verkehrsverbot befreit, weil dieses im öffentlichen Interesse steht (insbesondere zur ortsnahen Versorgung der Bevölkerung, bei besonderen Ereignissen, zur Nahverkehrsversorgung oder bei nur kurzzeitiger Zulassung des Fahrzeugs). Über diese Ausnahmen informieren wir Sie gern persönlich.

B. Voraussetzungen für die Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen

Einzelausnahmeregelungen können getroffen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn es zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen erforderlich ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Folgende Einzelausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden:

1. Jahresausnahmegenehmigung:

1. 1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Sachverhalte müssen zur Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein:

- 1.1.1 Das Fahrzeug ist mindestens seit dem 09.12.2008 (Inkrafttreten des Luftreinhalte- und Aktionsplans der Stadt Osnabrück) ununterbrochen auf den Halter (Antragsteller) zugelassen.
- 1.1.2 Die Nachrüstung eines Fahrzeugs mit einem Rußpartikelfilter, der zur Zuteilung der für die Umweltzone erforderlichen Plakette führen würde, ist nicht möglich bzw. würde zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung [siehe nachfolgend a) bzw. b)] führen,
oder

die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs ist nicht zumutbar, weil dadurch die wirtschaftliche Existenz [siehe nachfolgend a) bzw. b)] gefährdet würde.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Existenzgefährdung sind folgende Nachweise vorzulegen:

a) bei Gewerbetreibenden:

Eine „Bescheinigung zur Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung“ nach dem mit dem Steuerberaterverband Niedersachsen abgestimmten Verfahren (diese Bescheinigung stellt Ihnen Ihr Steuerberater aus, wenn die Existenz Ihres Unternehmens ansonsten gefährdet wäre – Ihr Steuerberater berät Sie hierzu gern). Hierzu ist der Vordruck "Bescheinigung des Steuerberaters" der Stadt Osnabrück zu verwenden. Er kann im Internet heruntergeladen werden.

oder

die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (bzw. vergleichbare Unterlagen) des Unternehmens für die vergangenen zwei Jahre.

b) bei Privatpersonen:

Eine Bescheinigung darüber, dass Sie über kein oder nur über geringes Einkommen verfügen (zum Beispiel: einen aktuellen Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld). Steht ein solcher Nachweis nicht zur Verfügung, müssen Personen mit geringem Einkommen Nachweise über sämtliche Einkünfte (z. B. Gehaltsabrechnungen, Unterhaltsvorschüsse, Unterhaltszahlungen, Renten usw.) sowie über die zu zahlenden Miet- und Nebenkosten

oder

einen Osnabrück-Pass vorlegen.

Neben einer allgemeinen Voraussetzung muss zumindest eine besondere Voraussetzung vorliegen!

1.2 Besondere Voraussetzungen

1.2.1 Es muss sich um Fahrten

- zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen handeln, insbesondere aus den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser und ähnliche öffentliche Einrichtungen (wie z. B. Kitas oder Schulen),
- zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden oder für soziale und pflegerische Hilfsdienste,

oder

1.2.2 um Fahrten, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen durchgeführt werden sollen, insbesondere

- notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten),
- Schichtdienstleistende (die nicht auf den ÖPNV ausweichen können),
- für die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen (wie zum Beispiel die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenlieferung zu Produktionsbetrieben und der Versand von Gütern oder die Produktion inklusive Werksverkehr, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen).

Eine Jahresausnahmegenehmigung kostet in der Regel 120,00 €. Sie wird taggenau erteilt.

Falls Sie der Auffassung sind, dass mindestens eine allgemeine und eine besondere Voraussetzung in Ihrem Fall vorliegen und Sie eine Jahresausnahmegenehmigung wünschen, sprechen Sie uns bitte an und/oder stellen einen Antrag bei uns.

2. Kurzzeitausnahmegenehmigung:

Eine Kurzzeitausnahmegenehmigung kommt in Betracht,

- wenn es sich um einzelne Fahrten mit einem Ziel in der Umweltzone handelt und
- ein überwiegender und unaufschiebbarer Grund dafür vorliegt.

Die Gründe für die Erteilung der Kurzzeitausnahmegenehmigungen müssen glaubhaft gemacht werden. Dieses kann zum Beispiel durch die Terminbestätigung für einen anstehenden Arztbesuch, durch den von einem Kunden erteilten Auftrag oder durch eine Einladung zu einem besonderen Ereignis erfolgen. Aber auch eine konkrete Erklärung über den Sachverhalt kann die Grundlage für die Entscheidung sein. Bei wiederholter Beantragung einer Ausnahmegenehmigung mit gleichem Grund, behält sich die Stadt Osnabrück vor, den Sachverhalt genauer zu prüfen und konkretere Unterlagen zu verlangen.

Die Kurzzeitausnahmegenehmigung wird taggenau bis maximal 1 Woche erteilt. Sie kostet in der Regel 20,00 €. Die Fahrten innerhalb der Umweltzone werden auf das minimal Erforderliche festgelegt. Kurzzeitausnahmegenehmigungen können auch online beantragt werden (siehe www.osnabrueck.de/ausnahmen-umweltzone)

3. Ausnahmeregelung bei verzögerter Auslieferung von Neufahrzeugen oder Nachrüstsätzen (Rußpartikelfilter):

Ist zum Austausch eines Altfahrzeugs ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug bzw. ein für ein Altfahrzeug notwendiger Nachrüstsatz verbindlich bestellt, kann eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Als Nachweis über den Sachverhalt ist eine Bescheinigung des Händlers erforderlich, aus der auch der voraussichtliche Liefertermin ersichtlich ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann bis zu diesem Termin, maximal aber für 6 Monate erteilt werden und kostet in der Regel 40,00 €.

Weitere Informationen zu Ausnahmegenehmigungen und zur Erteilung von Plaketten erhalten Sie

- im Bürgerbüro der Verkehrslenkung (Raum 110)
Stadthaus I (Erstes Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3330

Hier können Sie auch Ihren Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen. Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter: www.osnabrueck.de/ausnahmen-umweltzone

Allgemeine Auskünfte zur Umweltzone gibt

- der Fachbereich Umwelt
Stadthaus I (5. Obergeschoss)
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-3173